



## **OLG Hamm urteilt zur Verjährung der EEG-Umlage**

# **Verjährungsbeginn setzt Kenntnis des Netzbetreibers von Lieferbeziehungen voraus**

Die Frage der Verjährung der Ansprüche des Übertragungsnetzbetreibers auf EEG-Umlage spielt häufig eine wichtige Rolle. Hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) keine oder unvollständige Angaben zur Lieferung von Strom an Letztverbraucher gemacht, so wird dies oftmals erst Jahre später aufgedeckt. Der Übertragungsnetzbetreiber fordert dann rückwirkend für lange Zeiträume Auskunft über die gelieferten Strommengen, um die EEG-Umlage berechnen und einfordern zu können. Lag tatsächlich eine Stromlieferung an einen Letztverbraucher vor, so bleibt dem EVU oftmals nur der Einwand der Verjährung des Auskunftsanspruchs. Das Oberlandesgericht Hamm hatte sich im Urteil vom 15.02.2017 (Aktenzeichen 30 U 149/15) mit einer solchen Konstellation zu befassen.

Ein EVU hatte verschiedene Letztverbraucher mit Strom versorgt, jedoch im Hinblick auf die EEG-Umlage nur unvollständige Angaben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber gemacht. Im Jahre 2011 machte der Übertragungsnetzbetreiber erstmals Auskunftsansprüche für die Kalenderjahre 2004-2008 geltend. Das Oberlandesgericht Hamm hatte sich deswegen im Urteil mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und ggf. wann dieser Auskunftsanspruch und damit auch der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verjährt ist.

Ausgangspunkt des Gerichts war 195 BGB. Dort ist die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren festgeschrieben, die mangels einer anderen gesetzlichen Regelung für den Auskunftsanspruch des Übertragungsnetzbetreibers gilt. Gemäß § 199 Abs.1 BGB beginnt diese dreijährige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Auskunftsanspruch entstanden ist. Weitere Voraussetzung des Verjährungsbeginns ist die Kenntnis des Übertragungsnetzbetreibers von den anspruchsbegründenden Tatsachen. Kann eine Kenntnis nicht nachgewiesen werden, so beginnt die Verjährung schon dann, wenn dem Übertragungsnetzbetreiber eine grob fahrlässige Unkenntnis dieser Tatsachen vorzuwerfen ist.

Für das Verfahren entscheidend war, wann der Übertragungsnetzbetreiber eine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis über die Stromlieferung des EVU an seine Kunden hatte. Das OLG Hamm stellte sich auf den Standpunkt, dass es für diese Frage auf die kaufvertraglichen Beziehungen zwischen dem EVU und dem Letztverbraucher ankommt. Nur dann, wenn das EVU wusste oder hätte wissen müssen, mit welchen Kunden das EVU Stromlieferverträge abgeschlossen hatte, konnte die Verjährung beginnen. Alleine die Kenntnis des Übertragungsnetzbetreibers von einem Bilanzkreis, für den das EVU verantwortlich ist und aus dem Letztverbraucher mit Strom versorgt werden, reicht hingegen nicht für den Verjährungsbeginn aus.

Auf dieser Grundlage kam das Oberlandesgericht zum Ergebnis, dass die Auskunftsansprüche des Übertragungsnetzbetreibers nicht verjährt waren. Den Übertragungsnetzbetreiber treffe eine Obliegenheit, von sich heraus Nachforschungen zu betreiben nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für fehlende oder unvollständige EEG-Meldungen bestehen. Weiterhin müsse er eine leicht zugängliche und auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeit nicht genutzt haben.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm wurde auf Grundlage des EEG 2004 getroffen. Ob das Ergebnis vollständig auf die heutige Rechtslage übertragen werden kann, war nicht Gegenstand des Verfahrens. Vorsicht erscheint insbesondere angebracht, das Urteil im Hinblick auf die EEG-Umlage-Ansprüche gegen Eigenerzeuger bzw. Eigenversorger anzuwenden. Der Maßstab der groben Fahrlässigkeit dürfte schon deswegen anders zu bewerten sein, weil dem Übertragungsnetzbetreiber mit § 61 Abs.5 EEG 2014 bzw. 73 Abs.5 EEG 2017 umfangreiche Befugnisse zustehen, auf fremde Daten zuzugreifen, um mögliche unterbliebene Umlage-Zahlungen aufzuspüren.

17.05.2017

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

[www.eeg-umlage-recht.de](http://www.eeg-umlage-recht.de)

E-Mail: binder@eeg-umlage-recht.de